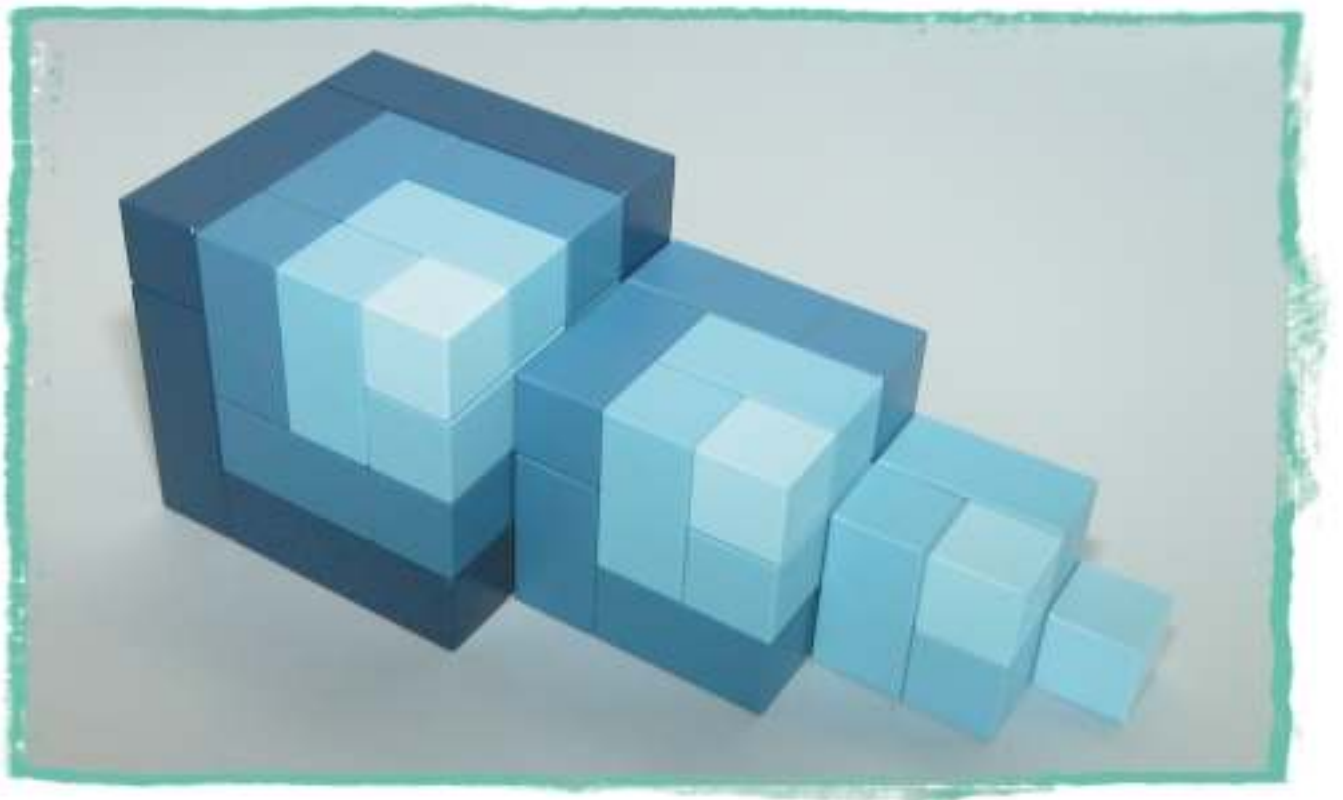


INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Rechtsform der Unternehmung – welche ist steueroptimal?

Ausgabe Januar 2003

EDITORIAL

Vorerst möchten wir Ihnen nachträglich noch die besten Wünsche für das Jahr 2003 übermitteln. Gemäss Pressemitteilungen der letzten Wochen blickt die Schweiz wenig optimistisch ins Jahr 2003. Gerade in diesen etwas unsicheren Zeiten ist es nach unserer Überzeugung wichtig, dass über geschäftliche Sachbezogenheit hinaus auch persönliche Beziehungen gepflegt werden. Unser 14-köpfiges Team beginnt mit der genau gleichen Zusammensetzung wie vor einem Jahr, d.h. wir haben personell weder Ab- noch Zugänge. Damit gewährleisten wir für unsere Klientschaft eine grosse Konstanz und eine im heutigen Wirtschaftsumfeld sehr wichtige Personenbezogenheit.

Der Fachbeitrag «Steeroptimale Rechtsform der Unternehmung» befasst sich bewusst nicht mit einem pessimistischen Thema wie z.B. Firmenkurse oder Scheidungen. Er setzt sich mit Gründungen oder Umstrukturierungen von bestehenden Firmen auseinander und legt den Schwerpunkt auf

die steeroptimale Rechtsform der Unternehmung. So wie jeder Mensch einen Zivilstand hat – ledig, verheiratet, geschieden oder verwitwet – so hat jede Unternehmung eine Rechtsform, die in der Regel im Handelsregister aufgeführt ist. Auch wenn die Wahl der Rechtsform einer Unternehmung richtigerweise selten allein aus steuerlichen Gründen erfolgt, so ist der Blickpunkt auf Steeroptimierungen in Anbetracht der hohen Steuer- und Sozialabgaben für UnternehmerInnen sehr wichtig. Auch unter Miteinbezug des Wohnsitzes der FirmeninhaberInnen und des Firmenstandortes gibt es einige wichtige Aspekte, eine steeroptimale Rechtsform unter Einbezug der Bedeutung und Verbreitung der Rechtsform, von gesellschaftsrechtlichen Aspekten und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen zu wählen. Gleichzeitig vermittelt der Fachbeitrag einen Überblick über die in der Schweiz häufigsten Rechtsformen von Unternehmungen.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 21. Ausgabe Januar 2003

1.	Infos aus der Treuhandpraxis	1
1.1	Anpassung der Renten und Grenzbeträge	1
1.2	Neues Konsumkreditgesetz	2
1.3	AHV-Ausweise per Internet	3
2.	Aktuelles von Wegmann/Rekonta	4
2.1	Firmenfest auf der «Herzbaracke»	4
2.2	Einzelfirma Zug	4
3.	Steeroptimale Rechtsform der Unternehmung (Fachbeitrag)	5
3.1	Einleitung	5
3.2	Einzelfirma	5
3.3	Kollektivgesellschaft	6
3.4	Kommanditgesellschaft	8
3.5	Aktiengesellschaft	8
3.6	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	10
3.7	Wohn- und Firmensitz	11
3.8	Zusammenfassung	12

1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

1.1 Anpassungen der Renten und Grenzbeträge

1.1.1 Die Praxis

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2003 anzupassen. Die Renten werden um 2,4 % erhöht und sehen im Vergleich wie folgt aus:

	bisher	ab 1.1.03
AHV-Altersrente (max.)	2 060.–	2 110.–
AHV-Altersrente (min.)	1 030.–	1 055.–
AHV-Ehepaarrente (max.)	3 090.–	3 165.–

Im weiteren hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Die Grenzbeträge dienen dazu, die Mindestlohngrenze für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge, die untere und die obere Grenze des versicherten Lohnes («koordinierter Lohn») sowie den minimalen versicherten Lohn zu bestimmen. Die Grenzbeiträge für die obligatorische berufliche Vorsorge werden wie folgt festgelegt:

	bisher	ab 1.1.03
Mindestjahreslohn	24 720.–	25 320.–
Oberste Limite des Jahreslohnes	74 160.–	75 960.–
Max. koordinierter Lohn	49 440.–	50 640.–

Im weiteren gibt es für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a ebenfalls neue maximale Steuerabzugsberechtigungen:

	bisher	ab 1.1.03
wenn einer 2. Säule angehörend	5 933.–	6 077.–
wenn keiner 2. Säule angehörend	29 664.–	30 384.–

Ab Januar 2003 werden die Arbeitgeberbeiträge für die Familienausgleichskasse gesenkt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat beschlossen, den Betragssatz von 1,5 % auf 1,3 % der massgebenden Lohnsumme zu reduzieren.

Der Bundesrat hat eine Senkung der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung beschlossen. Ab 1. Januar 2003 werden die ALV-Beiträge von 3 % auf 2,5 % und der Solidaritätsbeitrag (für Einkommen zwischen Fr. 106 800.– und Fr. 267 000.–) von 2 % auf 1 % reduziert. Davon übernehmen Arbeitgebende und Arbeitnehmende je die Hälfte.

Auf den 1. Januar 2003 erfolgte die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Das aus vielen Einzelgesetzen bestehende Sozialversicherungsrecht des Bundes bekommt mit der Inkraftsetzung des ATSG ein gemeinsames Dach. Als einzige bundesrechtlich geregelte Sozialversicherung bleibt jedoch die berufliche Vorsorge vom Geltungsbereich des ATSG ausgeschlossen. Das neue Leitgesetz enthält Koordinationsnormen und führt zu einer Vereinheitlichung der Verfahren in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen.

1.1.2 Unsere Empfehlung

Die Anpassungen der Renten und Grenzbeträge sind zwar keine grundlegenden Änderungen auf den Jahresbeginn 2003, sie können aber zusammen mit den üblichen administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Sozialversicherungsabrechnungen Anlass bieten, eine Ist-Aufnahme über die bestehenden Versicherungen (z.B. Pensionskasse, Säule 3a, etc.) bereits schon zu Beginn des Jahres aufzunehmen, um genügend Zeit zu haben, im Laufe des Jahres 2003 allfällige Anpassungen vorzunehmen, die auch steuerlich relevant sein können. So kann z.B. je nach Einzelfall eine Umschichtung der Säule 3a in die Pensionskasse empfehlenswert sein, dazu braucht es allerdings unter Beizug von Fachspezialisten genügend Zeit, Planungen und Ziele in die Tat umzusetzen, zumal das Gebiet der Sozialversicherung immer ein Teil von Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelungen im Privat- und Geschäftsbereich ist. Wir empfehlen uns jedenfalls gerne auch im Rahmen der nächsten Abschlussbesprechung für die Abklärung derartiger Fragen.



1.2 Neues Konsumkreditgesetz

1.2.1 Die Praxis

Am 1. Januar 2003 ist das neue Konsumkreditgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist praktisch bedeutsam, weil im Rahmen der aktuellen Wirtschaftslage immer mehr Leute zum Beispiel auch für Ferien Kleinkredite beantragen; überdies wird fast jeder 2. Neuwagen geleast, was ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Konsumkreditgesetzes fällt. Das Konsumkreditgesetz gilt neu für Kredite zwischen Fr. 500.– und Fr. 80 000.–, der Höchstzinssatz ist mit 15 % festgelegt. Ein Konsumkredit muss neu zurückbezahlt werden können, ohne dass der nicht pfändbare Teil des Einkommens beansprucht wird. Die Kreditamortisation muss zudem innert 36 Monaten möglich sein, auch wenn der Vertrag länger läuft. Auch die Leasingraten müssen bezahlt werden können, ohne dass der nicht pfändbare Teil des Einkommens beansprucht wird. Diese neuen Bestimmungen werden in der Praxis dazu führen, dass von Kreditbanken und Leasingfirmen eine Reihe von Fragen gestellt werden, die in hohem Masse in den privaten Bereich hineingehen. So muss neu nicht nur das eigene und das Einkommen des Ehepartners angegeben werden, sondern auch Zahl und Alter der Kinder. Ebenfalls gefragt wird nach der Höhe der Miete oder den Kosten für die Hypothek und ganz allgemein müssen sämtliche bedeutende monatliche Verpflichtungen mitgeteilt werden, wie zum Beispiel Krankenkassenprämien und Vollkaskoversicherungen, etc.

1.2.2 Unsere Empfehlung

Sollten Sie einen Konsumkredit oder Leasingvertrag in Betracht ziehen, so können wir Ihnen bei der Zahlenbeschaffung, die zu einem Teil aus den Steuererklärungen hergeleitet werden kann, selbstverständlich behilflich sein. Denkbar ist es aber auch, dass Sie kurz nach Abschluss eines solchen Vertrages unsicher sind, ob Sie die Zins- und Leasingverbindlichkeiten überhaupt eingehen wollten. Dazu gibt es eine wichtige weitere Bestimmung zum neuen Konsumkreditgesetz: Es gilt ein 7-tägiges Widerrufsrecht nach unterschriebener Anerkennung der Verträge. Während dieser Zeit können Konsumkredit- oder Leasingverträge folgenlos schriftlich widerrufen werden. Neu ist übrigens auch, dass die Unterschrift des Ehepartners unter den Vertrag nicht mehr notwendig ist, so dass bei Verheirateten das alleinige ausgeübte Widerrufsrecht möglich wird. Bei irgend welchen Unklarheiten stehen wir selbstverständlich gerne beratend zur Seite.



1.3 AHV-Ausweise per Internet

1.3.1 Die Praxis

Seit kurzem ist es möglich, via Internet den individuellen Kontoauszug bei der AHV-Ausgleichskasse kostenlos zu bestellen. Die Handhabung ist sehr einfach, man braucht lediglich seine AHV-Nummer, den Namen und die Privatadresse anzugeben. Innerhalb von ca. 10 Tagen wird der individuelle Auszug nach Hause geschickt. Die Internet-Adresse lautet: **<http://www.ahv.ch>**. Der Auszug aus dem individuellen Konto gibt Aufschluss über sämtliche Einkommen und Betreuungsgutschriften, die den einzelnen AHV-Ausgleichskassen gemeldet wurden. Einkommen, die im laufenden Jahr erzielt wurden, sind auf dem Auszug noch nicht eingetragen. Einkommen aus dem vergangenen Jahr können ebenfalls noch fehlen, falls die entsprechenden Einkommensmeldungen noch nicht verarbeitet wurden. Erläuterungen zum Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) können ebenfalls im Internet unter **www.ahv.ch**, Formular 1.04 aufgerufen und ausgedruckt werden. Nach Erhalt des individuellen Kontoauszuges sollte dieser innert 30 Tagen geprüft werden und es kann innert dieser Frist bei der kontoführenden Ausgleichskasse ein begründeter Einspruch erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben oder ein erhobener Einspruch abgewiesen, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im IK nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offensichtlich ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird.

1.3.2 Unsere Empfehlung

Es lohnt sich auf jeden Fall, sporadisch die Einträge auf seinem individuellen Konto zu überprüfen bevor man das Rentenalter erreicht, da Stillschweigen Anerkennung des Auszugs bedeutet. Nebst der Vollständigkeitsprüfung dient das Verlangen eines solchen Auszugs auch dazu, sich frühzeitig, vor Erreichen des Pensionsalters ein Bild davon zu machen, ob man überhaupt mit der maximalen Altersrente rechnen kann und im Rahmen der gesamten Vermögensvorsorgeplanung noch entsprechende Vorkehrungen treffen muss. Selbstverständlich sind wir Ihnen gerne bei der Überprüfung Ihres Kontos sowie in allen AHV-Fragen behilflich.



2. AKTUELLES VON WEGMANN / REKONTA

2.1 Firmenfest auf der «Herzbaracke»

Wie bereits in unserer letzten August-Ausgabe erwähnt, konnten wir letztes Jahr verschiedene Dienstjubiläen feiern: Herr Karl Fuchs feierte sein 40jähriges, Herr Peter Gugelmann sein 10jähriges und Herr Rolf Zehnder sein 5jähriges Jubiläum. Im Februar dieses Jahres feiert nun auch Herr Magnus Fäh seine 10jährige Firmenzugehörigkeit.

Soviel Firmentreue verdiente unserer Ansicht nach etwas Besonderes und musste speziell gefeiert werden. Wir haben im November für diesen speziellen Anlass die Herzbaracke am Bellevue gemietet und den Marionettenspieler Walter Schoch vom Wolfsland engagiert. Er ist der Lebenspartner unserer Mitarbeiterin Angelika Waser, er hatte somit in Zusammenarbeit mit ihr und Ursula Grossenbacher genügend «Stoff» um eine wirklich gelungene Geschichte aus unserem Büroalltag zu schreiben und seine Tierfiguren (die er übriges alle selber herstellt, wie auch das ganze Bühnenbild) haben die Charakteristiken der dargestellten Personen sehr originell und lustig zum Ausdruck gebracht. Herr Walter Schoch hat bisher hauptsächlich Märchen für Kinder (z.B. Dominik Dachs) aufgeführt und auch für ihn war es eine Premiere, sich für ein Firmenfest eine Geschichte auszudenken und die einzelnen Persönlichkeiten in die Geschichte einzubauen. Seine Darsteller und das Ambiente der Herzbaracke waren ein voller Erfolg und wir alle erinnern uns gerne mit einem Schmunzeln an die Geschichte, dies vor allem wenn in der Hektik des Büroalltags gewisse Eigenschaften von uns wieder in Erscheinung treten.

2.2 Einzelfirma Zug

Wir möchten nochmals in Erinnerung rufen, dass seit anfangs 1994 im Kanton Zug die Einzelfirma Dr. P. Wegmann, Steuer- und Rechtspraxis, besteht. Diese Firma befasst sich mit Steuerplanungen, aber auch mit Unternehmensgründungen und stellt überdies Firmendomizile zur Verfügung. Da der Kanton Zug nebst dem Kanton Schwyz als der attraktivste Steuerkanton gilt, ist es im Rahmen unserer Dienstleistungspalette besonders wichtig, dass wir auch im Kanton Zug geschäftliche Beziehungen pflegen. Die Einzelfirma befindet sich an der Bahnhofstrasse 21 in Zug (siehe Ortskizze auf der hintersten Seite des Infobulletins), an der gleichen Geschäftsadresse wie die Rekonta Revisions AG Zug und die Prisma Treuhand und Revisions AG. Sollte der Kanton Zug im Rahmen einer persönlichen Wohnsitzwahl oder der Wahl des Firmenstandortes interessant sein, so stehen wir selbstverständlich gerne beratend zur Verfügung.



3. STEUEROPTIMALE RECHTSFORM DER UNTERNEHMUNG (FACHBEITRAG)

3.1. Einleitung

Die Belastung von FirmeninhaberInnen mit Steuern und Sozialabgaben hat in den letzten Jahren zugenommen, nicht nur hinsichtlich finanziellen Belastungen, sondern auch in bezug auf administrative Mehraufwendungen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Steueroptimierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Nebst Steuerplanungsmassnahmen beim Jahresabschluss, steueroptimalen Vorsorgeeinrichtungen für FirmeninhaberInnen etc. bietet die steueroptimale Wahl der Rechtsform der Unternehmung zusammen mit dem Entscheid des richtigen Firmenstandortes sowie des Wohnortes der FirmeninhaberInnen ein wichtiges Steuerplanungsinstrument. Der Schweizerische Gesetzgeber stellt eine beschränkte Anzahl von Rechtsformen zur Verfügung, wobei wir uns auf die fünf wichtigsten Gesellschaftsformen, die mit der Absicht der Gewinnerzielung gegründet werden, beschränken:

- Einzelfirma (Artikel 945 OR)
- Kollektivgesellschaft (Artikel 552 ff OR)
- Kommanditgesellschaft (Artikel 594 ff OR)
- Aktiengesellschaft (Artikel 620 ff OR)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 772 ff OR)

In der Absicht, Steuern zu sparen, werden steuerliche Aspekte gegenüber unternehmerischen Überlegungen oft überbewertet. In erster Linie sollten unternehmerische Aspekte bei der Standortwahl für eine Firma ausschlaggebend sein. Eine Firma wird dort ihren Standort wählen, wo sich ihre potentiellen Kunden befinden, wo sie MitarbeiterInnen finden kann, aber auch die Distanz zum persönlichen Wohnsitz der FirmeninhaberInnen ist von wichtiger Bedeutung. Dennoch sind die steuerlichen Aspekte sehr wichtig und es lohnt sich, diese nebst anderen Aspekten bei den einzelnen Gesellschaftsformen genauer darzulegen.

3.2 Einzelfirma

3.2.1 Bedeutung und Verbreitung

Gegenüber den Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) sowie Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) ist die Einzelfirma keine Gesellschaft, weil der Inhaber (die Inhaberin) alleinig und in eigener Verantwortung gegen aussen auftritt. Dennoch oder gerade deshalb ist die Einzelfirma (EF) in der Schweiz weit verbreitet und beliebt wegen ihrer einfachen Struktur. Sie eignet sich hingegen nicht als Instrument für Partnerschaften und weniger gut für Geschäftsnachfolgeregelungen.

3.2.2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Für die Gründung einer EF bestehen keine Gründungsformalitäten (ausser Handelsregistereintrag, in der Regel ab Fr. 100 000.– Jahresumsatz). Insgesamt sind die Gründungs- und Verwaltungskosten einer Einzelfirma die kostengünstigsten von allen Rechtsformen. Für die EF bestehen keine Eigenkapitalvorschriften wie zum Beispiel bei den Kapitalgesellschaften, welche ein Mindestkapital vorschreiben. InhaberInnen einer Einzelfirma müssen die Firma mit dem eigenen Familiennamen bilden, wobei eine zusätzliche Sach- oder Phantasiebezeichnung zulässig ist. Auch für die EF können Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte im Handelsregister eingetragen werden, mit verschiedenen Ausgestaltungen der Unterschriftsberechtigung. Als grosser Nachteil bei der EF wird die Haftung betrachtet. Neben dem Firmenvermögen haftet der/die InhaberIn der Einzelfirma zusätzlich zum Firmenvermögen mit dem gesamten Privatvermögen. Davon ausgeschlossen ist lediglich der Rückkaufswert von Lebensversicherungen mit Begünstigungsklauseln. Die Einzelfirma erlischt beim Verkauf oder im Ablebensfall.



3.2.3 Steuerrechtliche Planungen

Die Einzelfirma selbst ist nicht Steuersubjekt, sie wird nicht besteuert. Der Firmengewinn muss von der Inhaberin oder vom Inhaber zusammen mit dem übrigen Einkommen versteuert werden. Dieser wird in der privaten Steuerklärung unter selbständiger Erwerbstätigkeit deklariert. Der Reingewinn wird steuerrechtlich am Geschäftsort der Einzelfirma versteuert und nicht am privaten Wohnort der Eigentümerin oder des Eigentümers. Unter diesem Aspekt ist es zu empfehlen, einen möglichst steuergünstigen Firmensitz zu wählen. Wohnt zum Beispiel ein Steuerpflichtiger im Kanton Zürich und hat er seine Einzelfirma im Kanton Zug, so wird der gesamte Geschäftsgewinn im Kanton Zug und nicht im Kanton Zürich versteuert. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass auch tatsächlich ein Firmensitz im Kanton Zug besteht. Die EF kennt überdies auch nicht die Thematik der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, die bei den juristischen Personen ein Thema werden kann (gemäss Darlegungen in Ziffer 3.5.3, hinten). Bei der Veräusserung einer EF sind Gewinne aus dem Verkauf als Liquidationsgewinne zu versteuern, was gegenüber den Kapitalgesellschaften ein Nachteil ist.

3.2.4 Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Der AHV-Beitrag eines Selbständigerwerbenden beträgt maximal 9,5 Prozent vom Reingewinn, in der Regel ist die Einzelfirma von den Beiträgen für Arbeitslosengelder und Kinderzulagen befreit. Beim Betrieb einer Einzelfirma besteht keine Verpflichtung, sich selber der beruflichen Vorsorge und einer Unfallversicherung anzuschliessen. Um so grösser kann aber der Bedarf sein, auf freiwilliger Basis eine Versicherung abzuschliessen. Im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) kann ein maximaler Abzug von Fr. 30 324.– pro Jahr (Stand 2003) geltend gemacht werden, sofern dieser Betrag mindestens 20 Prozent des Reingewinns ausmacht.

Etwas problematisch ist das Führen einer Einzelfirma unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten dann, wenn Zweifel am Status der selbständigen Erwerbstätigkeit vorliegen. So ist es zum Beispiel möglich, dass Honorare für eine Einzelfirma beim Auftraggeber als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werden und daher mit AHV-Aufrechnungen für unselbständige Erwerbstätigkeit zu rechnen ist. Diesem speziellen Aspekt ist beim Führen einer Einzelfirma daher besondere Beachtung zu schenken.

3.3 Kollektivgesellschaft

3.3.1 Bedeutung und Verbreitung

Die Kollektivgesellschaft (KG) wird von zwei oder mehreren Personen gegründet und ist in der Schweiz wesentlich weniger verbreitet als Einzelunternehmen (im Jahre 2001 gab es 1360 Neugründungen gegenüber 11 005 neu gegründeten Einzelunternehmen). Die KG ist zweckmässiger für Partnerschaften als die EF, hat aber gewisse Nachteile bei Geschäftsnachfolgeregelungen. Wenn ein bisheriger Gesellschafter austritt und ein neuer hinzukommt, hat sich dieser in der Regel in die stillen Reserven und den Goodwill der Gesellschaft einzukaufen, was allenfalls mit steuerlichen Konsequenzen verbunden sein kann.



3.3.2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Die kaufmännische KG entsteht, sobald sich die Gesellschafter in irgend einer Form einig geworden sind, wobei die Eintragung im Handelsregister zwar erforderlich, nicht aber Gültigkeitsvoraussetzung für die Entstehung der Firma ist. Die Gründungskosten sind etwas höher als bei der EF, weil meistens noch Kollektivgesellschaftsverträge verfasst werden müssen. Auch bei der KG bestehen keine Eigenkapitalvorschriften wie bei den Kapitalgesellschaften. Die Firma der KG muss entweder die Familiennamen aller Gesellschafter oder den Familiennamen mindestens eines Gesellschafters mit einem Zusatz (zum Beispiel & Co., Gebrüder, Partner, etc.) aufweisen. Auch bei der KG ist eine zusätzliche Sach- oder Phantasiebezeichnung zulässig, ebenso dürfen zusätzlich Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte mit verschiedener Ausgestaltung der Unterschriftsberechtigung bestellt werden. Bei der KG haften subsidiär alle Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch mit ihrem ganzen privaten Vermögen, was ein gewichtiger Nachteil gegenüber der AG oder GmbH ist. Bei der KG stellt das Ausscheiden eines Gesellschafters in der Regel ein Auflösungsgrund dar, es sei denn, der Kollektivgesellschaftsvertrag beinhalte anders lautende klare Regelungen.

3.3.3 Steuerrechtliche Planungen

Auch die KG ist nicht Steuersubjekt, jeder Gesellschafter hat seinen Anteil am Gewinn sowie am Kapital der Gesellschaft als persönliches Einkommen bzw. Vermögen in der privaten Steuererklärung zu versteuern. Ist der Sitz der KG an einem anderen Ort als jener der Gesellschafter, so gilt folgendes:

KollektivgesellschaftlerInnen müssen ein angemessenes Salär an ihrem persönlichen Wohnsitz versteuern, während der übrige Teil als Gewinn betrachtet wird und am Geschäftsort zu versteuern ist. Darüber, welcher Teil des Einkommens am Geschäftsort und welcher am Wohnsitz zu versteuern ist, kann keine gesamtschweizerisch verbindliche Aussage gemacht werden. Grundsätzlich gilt aber, je höher das Einkommen, desto höher der Anteil, der am Geschäftsort zu versteuern ist. Gegenüber der EF kann gesagt werden, dass die KG bei sehr günstigem Firmenstandort die weniger günstige Rechtswahl der Unternehmung als die EF ist, weil bei der EF klarerweise der gesamte Gewinn am Geschäftsort zu versteuern ist und keine «fiktive» Aufteilung zwischen Lohn und Gewinnanteil im Rahmen der interkantonalen und -kommunalen Steuerauscheidung vorgenommen wird. Auch bei der KG besteht keine Thematik der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung (wie etwa bei der AG oder GmbH, siehe nachfolgend Ziffer 3.5.3.), jedoch kann es in der Praxis vorkommen, dass die einzelnen Gesellschafter von verschiedenen Steuerkommissären eingeschätzt werden und ein und der selbe Geschäftsabschluss mehrfach geprüft wird, was durch Intervention des Steuervertreeters zumindest gemildert werden kann. Bei der Veräusserung einer KG sind Gewinne aus dem Verkauf ebenfalls als Liquidationsgewinne zu versteuern, was ein Nachteil gegenüber Verkäufen von Aktien und Stammanteilen bei der AG und GmbH ist.

3.3.4 Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Das bei der Einzelfirma Gesagte gilt sinngemäss auch für die Kollektivgesellschaft, wir verweisen daher auf die Ausführungen in vorne stehender Ziffer 3.2.4.



3.4 Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaften sind in der Schweiz wenig verbreitet, im Jahre 2001 gab es lediglich 129 Neugründungen. Sie unterscheidet sich von der Kollektivgesellschaft durch das Vorhandensein von zwei verschiedenen Personengruppen: Einerseits der Komplementär, der genau gleich wie der Gesellschafter bei der Kollektivgesellschaft subsidiär mit dem ganzen Privatvermögen haftet. Alle Anmerkungen, die bei der Kollektivgesellschaft getätigt worden sind, gelten sinngemäss auch für den Komplementär (unbeschränkt haftender Gesellschafter). Neben diesem Gesellschafter gibt es aber – und das ist typisch für die Kommanditgesellschaft – den beschränkt haftenden Gesellschafter, den sogenannten Kommanditär. Dieser wird im Handelsregister zusammen mit der Summe, für die er haftet, eingetragen. So wird beispielsweise im Handelsregister die Kommanditsumme (zum Beispiel Fr. 1 000.–) und der Name des Kommanditären eingetragen. Er haftet nur für die im Handelsregister eingetragene Summe.

In der Regel gilt der Kommanditär als unselbständig Erwerbender und hat dementsprechend die AHV- und ALV-Beiträge auf Salärbezügen mitzutragen. Im Auftritt gegen aussen tritt die Firma ebenfalls mit der Zusatzbezeichnung & Co. (oder ähnliche Zusatzbezeichnungen) auf. Damit unterscheidet sie sich wesentlich von der Einzelfirma und es wird auch nicht selten der Eindruck vermittelt, dass eine eigentliche Gesellschaft im Geschäftsleben gegen aussen auftritt, was auch vielfach Grund für die Wahl der Kommanditgesellschaft ist. Sehr ähnlich wie bei der EF sind die sehr geringen Gründungs- und Verwaltungskosten und ein praktisch selbständiges Handeln des Komplementären wie der Inhaber einer Einzelfirma.

3.5 Aktiengesellschaft

3.5.1 Bedeutung und Verbreitung

Weit verbreitet und beliebt ist nach wie vor die Aktiengesellschaft (AG). Viele versprechen sich unter Marketingaspekten mit dem Auftritt nach aussen eine optimale oder die optimalste Rechtsform in der Schweiz. Vielleicht stellt man sich unter einer AG ein etwas grösseres Gebilde oder mehr Professionalität vor. In der Praxis bestehen allerdings kaum Unterschiede, sehr viele erfolgreiche Firmen werden auch als Einzelfirma bzw. Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften geführt. Zweifellos ist aber die AG bei Banken deshalb sehr beliebt, weil mit der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle zusätzlich Gewähr für die Richtigkeit der Bücher besteht. Unter dem Aspekt der Kreditwürdigkeit ist die AG nach wie vor sehr zu empfehlen, aber auch als Instrument für Partnerschaften und Geschäftsnachfolgeregelungen.

3.5.2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Die Gründungsvorgänge bei der AG sind komplexer als bei der EF und den Personengesellschaften und bedürfen des Verfassens von Statuten und der Teilnahme an einer Gründerversammlung bei einem Notariat. Die Firmen entstehen rechtlich erst mit der Eintragung in das Handelsregister, dem grösseren Aufwand entsprechend sind auch die Gründungskosten höher, sie belaufen sich auf ca. Fr. 3 000.– bis Fr. 5 000.– für Beraterhonorare sowie Notariats- und Handelsregistergebühren. Eine Emissionsabgabe von 1 Prozent auf das Kapital wird erst ab einem Aktienkapital von Fr. 250 000.– vom Staat in Rechnung gestellt.

Das Aktienkapital der AG muss mindestens Fr. 100 000.– betragen, davon sind minimal 20 Prozent, in jedem Fall aber Fr. 50 000.– bar einzubzahlen oder mit Sacheinlagen zu decken. Für die Gründung einer AG sind mindestens drei Personen erforderlich, bei der Firmenbezeichnung sind auch reine Phantasiebezeichnungen möglich.



Bei der AG sind die gesetzlich vorgeschriebenen Organe die Generalversammlung, der Verwaltungsrat (welcher bei mehreren Verwaltungsräten aus der Mehrzahl in der Schweiz wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht zusammengesetzt sein muss) sowie die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle. Überdies können Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte im Handelsregister eingetragen werden. Der grosse Vorteil der AG besteht in der Haftung: Sie ist für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Lieferanten und Gläubigern auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Ist dieses aufgebraucht, so geht die Gesellschaft Konkurs und die Gläubiger gehen ganz oder teilweise leer aus. Theoretisch ist ein Rückgriff auf die Verwaltungsräte möglich, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese widerrechtlich gehandelt haben. Dieser Nachweis ist jedoch sehr schwierig zu erbringen.

Insgesamt ist die AG die teuerste Gesellschaftsform bezüglich Gründungs- und Verwaltungskosten und das Auflösen der AG ist mit wesentlich grösseren Formalitäten verknüpft als die Beendigung der EF oder KG.

3.5.3 Steuerrechtliche Planungen

Die AG verfügt als juristische Person über eine eigene Rechtspersönlichkeit und muss daher eine eigene Steuererklärung einreichen; besteuert wird auf Stufe Gesellschaft der ausgewiesene Reingewinn sowie das steuerlich massgebende Kapital, beides ist mit einer Steuererklärung für juristische Personen einzureichen. Die Aktionärin bzw. der Aktionär müssen das eigene Salär in der privaten Steuererklärung versteuern, ebenso die Zinsen auf Aktionärsdarlehen und allfällige Dividenden. Da die Dividende auf Stufe Gesellschaft bereits einmal als Gewinn besteuert wurde, resultiert eine wirtschaftliche Doppelbelastung des Gewinnes im Ausmass der ausbezahlten Dividenden. In vielen Fällen wirkt sich allerdings die wirtschaftliche Doppelbelastung nicht sehr aus, vor allem dann, wenn der grosse Teil des Gewinnes als Salär

bezogen werden kann. Je höher das Salär ist, um so tiefer ist der Gewinn und die Gewinnsteuern der Gesellschaft. In der Praxis versucht man genau aus diesem Grunde möglichst alle erwirtschafteten Reingewinne als Saläre auszubezahlen, was allerdings nicht in beliebiger Höhe erfolgen kann. Grundsätzlich darf das Salär nicht höher sein, als die Firma einem unabhängigen Dritten für die gleiche Arbeitsleistung bezahlen würde. Stellt das Steueramt bei Überprüfungen verdeckte Gewinnausschüttungen oder geldwerte Leistungen (zum Beispiel zu hoher Lohn oder Privatanteile an Spesen) fest, so muss mit einer Doppelaufrechnung gerechnet werden (einerseits Stufe Gesellschaft und andererseits Stufe Aktionär). Bei der Wahl der Rechtsform als AG muss man sich dieser Thematik im voraus bewusst sein.

Sofern der Gesamtgewinn oder der grössere Teil als Salär bezogen werden kann, sollten die Anteilsinhaber einen möglichst steuergünstigen persönlichen Wohnsitz wählen. Der Firmenstandort ist in diesem Fall aus steuerlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung. Ist beispielsweise der Firmensitz in Zürich und der persönliche Wohnsitz in Schwyz oder Zug, so ist rein strukturell eine Steueroptimierung von vornherein gegeben.

Bei der Veräusserung oder Vererbung von Aktien entsteht in der Regel ein steuerfreier Kapitalgewinn auf dem beweglichen Privatvermögen, allerdings hat das Bundesgericht in den letzten Jahren diese Steuerfreiheit immer weiter eingeschränkt, weshalb genaue Vorgaben zu beachten sind. Betrachtet man schliesslich die Liquidation einer juristischen Person, so stellt sich allenfalls erneut das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Liquidationsüberschüsse werden beim Aktionär normalerweise als steuerbares Einkommen erfasst.



3.5.4 Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Der von der juristischen Person bezogene Lohn gilt beim AHV-Recht in der Regel als unselbständig erwerbendes Entgelt, was insgesamt zu einer höheren sozialversicherungsrechtlichen Abgabe führt, als bei der EF und KG (bei diesen beiden Gesellschaftsformen zahlt man in der Regel 9,5 Prozent auf den Reingewinn). Bei der AG kommt die Verpflichtung zur Arbeitslosenversicherung sowie Kinderzulagen dazu und in der Regel muss auf den Bruttolohn mit sozialversicherungsrechtlichen Abgaben von 14 bis 15 Lohnprozenten gerechnet werden.

Als Teilhaber einer AG besteht eine gesetzliche Pflicht, sich bei Erreichen einer gewissen Lohnhöhe der Pensionskasse (siehe vorne, Ziff. 1.1.1) und dem UVG anzuschliessen. Interessant bei der Planung kann der Abschluss von steuerbegünstigten Kaderversicherungen sein. Nur eine gesamtheitliche Versicherungsberatung kann die geeignete Lösung erbringen, wobei die Wahl der Rechtsform eine wesentliche Weichenstellung für sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen hat.

3.6 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

3.6.1 Bedeutung und Verbreitung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist in den letzten Jahren stark in Aufwind geraten; im Jahre 1993 gab es noch 1444, im Jahre 2001 bereits 9347 Neugründungen, also fast 600 mehr Neugründungen als jene der Aktiengesellschaften (8761 im Jahr 2001). Das hängt vor allem damit zusammen, dass für die Gründung lediglich Fr. 20 000.– Kapital erforderlich sind und keine gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle benötigt wird. Sie ist wohl auch deshalb sehr beliebt, weil sich die Haftung wie bei Aktiengesellschaften grundsätzlich auf die Firma beschränkt und nicht auf die Anteilsinhaber. Genau gleich wie bei der AG ist die GmbH empfehlenswert als Rechtsform für Partnerschaften und Geschäftsnachfolgeregelungen, obwohl die Übertragung der Anteilspapiere erschwerter möglich ist als bei der AG. Gegenwärtig sind auf Gesetzesebene Revisionsbestrebungen im Gange, das neue GmbH-Recht dürfte aber frühestens ab 2005 in Kraft treten.

3.6.2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Die Gründungsvorgänge bei der GmbH sind ähnlich wie bei der AG, das heisst es bedarf des Verfassens von Statuten und der Teilnahme an einer Gründerversammlung bei einem Notariat. Die Firma entsteht rechtlich erst nach der Eintragung in das Handelsregister und die Gründungskosten belaufen sich auf ca. Fr. 2 000.– bis Fr. 4 000.– für Beraterhonorare sowie Notariats- und Handelsregistergebühren. Wie bei der AG wird eine Emissionsabgabe von 1 Prozent auf das Kapital erst ab einem Stammkapital von Fr. 250 000.– vom Staat in Rechnung gestellt.

Das Stammkapital der GmbH darf nicht weniger als Fr. 20 000.– und nicht mehr als Fr. 2 000 000.– betragen; davon sind mindestens 50 Prozent bar einzubezahlen oder mit Sacheinlagen zu decken. Für die Gründung einer GmbH sind zwei Personen erforderlich, bei der Firmenbezeichnung sind auch reine Phantasiebezeichnungen möglich. Bei der GmbH ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Stammanteilen nur mit einem öffentlich zu beurkundenden Übertragungsvertrag möglich ist, wogegen Aktien durch reine Übergabe (Inhaberaktien) oder einfache Abtretung (Namenaktien) übertragen werden können.

Bei der GmbH besteht eine andere Organzusammensetzung als bei der AG: Die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung (bei der GmbH entfallen jegliche einschränkende Ausländerbestimmungen wie sie beim Aktienrecht vorgeschrieben sind). Überdies ist die Bestellung einer Revisionsstelle gesetzlich nicht vorgeschrieben, darf aber fakultativ in die Statuten aufgenommen werden. Auch bei der GmbH können wie bei allen anderen Gesellschaftsformen und der Einzelfirma Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte im Handelsregister eingetragen werden.

Die grosse Beliebtheit der GmbH besteht wohl auch darin, dass die Haftung praktisch gleich ausgestaltet ist wie bei der AG: Sie ist für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Lieferanten und Gläubigern auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Ist dieses aufgebraucht, so geht die Gesellschaft Konkurs und die Gläubiger gehen ganz oder teilweise leer aus. Eine bedeutende Abweichung zur AG besteht nur im Fall des nicht voll einbezahlten Stammkapitals. Es ist daher empfehlenswert, bei der GmbH stets die volle Einzahlung des Stammkapitals zu veranlassen.

Insgesamt ist die GmbH in der Regel die zweit teuerste Gesellschaftsform nach der AG hinsichtlich Gründungs- und Verwaltungskosten. Das Auflösen der GmbH ist ähnlich wie bei der AG und komplexer als bei der EF und KG.

3.6.3 Steuerrechtliche Planungen

Da die GmbH genau gleich wie die AG eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, gelten die gleichen steuerrechtlichen Betrachtungen wie bei der AG. Wir verweisen deshalb auf unsere Darlegungen bei der AG in Ziffer 3.5.3 (vorne).

3.6.3 Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Auch die Wahl der Rechtsform als GmbH hat eine wesentliche Weichenstellung für sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen, die in der Praxis genau gleich gehandhabt werden wie bei der anderen juristischen Person, der AG. Wir verweisen deshalb auf die Ausführungen bei der AG unter Ziffer 3.5.4.

3.7 Wohn- und Firmensitz

3.7.1 Unternehmerische und persönliche Aspekte

In erster Linie sollten unternehmerische Aspekte bei der Standortwahl für eine Firma ausschlaggebend sein. Es ist allerdings so, dass bei gewissen Unternehmen der Standort in bezug auf die Kunden eine untergeordnete Rolle spielt. Dies ist in der Regel der Fall bei Handels- und Versandfirmen oder Internet- oder Beraterfirmen. In diesen Fällen besteht mehr Raum für Steueroptimierung bei der Wahl des Firmensitzes.

Der persönliche Wohnsitz der Unternehmerin oder des Unternehmers ist eng verknüpft mit dem persönlichen Umfeld wie Familie oder auch dem Umstand, wo überhaupt noch Land bei Liegenschaftserwerb gefunden werden kann. Die Steuerbelastung am Wohnsitzort kann jedoch im voraus berechnet und in die Wohnsitzwahl miteinbezogen werden.



3.7.2 Aspekte der Steueroptimierung

Einzelunternehmen sollten in solchen Kantonen gegründet werden, die tiefe persönliche Einkommenssteuern aufweisen (zum Beispiel Zug und Schwyz), während eine AG oder GmbH in einem Kanton gegründet werden sollte, der diese Rechtsformen günstiger besteuert als anderswo. Bei der Wahl des steueroptimalen Standortes spielt auch die Frage eine Rolle, wo die Inhaberin, resp. der Inhaber der Firma ihren (seinen) persönlichen Wohnsitz hat. Dies ist insbesondere bei Aktionären wichtig, da sie ihr Salär und allfällige Dividenden und Zinserträge aus der AG/GmbH an ihrem Wohnort versteuern müssen. Wenn schon der Standort der AG/GmbH aus steuerlicher Sicht nicht optimal ist, so sollte zumindest der Hauptaktionär an einem steuergünstigen Ort wohnen. Diese Möglichkeit hat der Inhaber einer Einzelfirma nicht, da er den gesamten Firmengewinn am Ort des Firmensitzes versteuern muss. Dies betrifft insbesondere alle freien Berufe wie Ärzte, Ingenieure und Berater.

Firmeninhaber, die kinderlos sind, sollten auch an die Erbschaftssteuern denken. Kinderlose Einzelpersonen oder -paare vererben in der Regel einen grossen Teil ihres Vermögens an Verwandte oder Nichtverwandte. In allen Kantonen, mit Ausnahme des Kantons Schwyz, wird in diesen Fällen eine Erbschaftsteuer von bis zu 50 Prozent erhoben. Diese richtet sich nach der Steuergesetzgebung im Wohnsitzkanton des Verstorbenen. Davon ausgenommen sind Liegenschaften; sie werden bezüglich Erbschaftssteuern dort besteuert, wo sie sind. Das gleiche gilt für das Vermögen von Einzelunternehmen und Anteilen an Kollektivgesellschaften.

3.8 Zusammenfassung

Es kann nicht generell gesagt werden, welche Rechtsform der Unternehmung die steueroptimalste ist. Es werden auch persönliche Bedürfnisse des Wohnsitzes der Firmeninhaber/In wie auch marktmässige Erfordernisse bei der Firmenstandortwahl ausschlaggebend sein, bevor Steueroptimierungen in Betracht gezogen werden können. Im weiteren gibt es bei der Wahl der Rechtsform der Unternehmung, wie in diesem Fachbeitrag erwähnt, auch gewichtige gesellschaftsrechtliche Aspekte wie Haftung, aber auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Rechtswahl, die von entscheidender Bedeutung sind. Nur anhand der Prüfung der konkreten Bedürfnisse kann unter Abwägung aller Aspekte ermittelt werden, welche Rechtsform am besten auf die Bedürfnisse einer Unternehmerin oder eines Unternehmers zugeschnitten sind. Gerne beraten und unterstützen wir Sie in dieser Entscheidungsfindung, sei dies bei einer Neugründung und/oder Umstrukturierung des Unternehmens.

Januar 2003

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft



FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind

- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
- Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2003



ADRESSEN



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach
8038 Zürich
Telefon 01 482 23 24
Telefax 01 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach
8038 Zürich
Telefon 01 482 85 58
Telefax 01 482 78 94
www.rekonta.ch
info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann
Steuer- und
Rechtspraxis
Bahnhofstrasse 21
Postfach
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 01 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch

